

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01104 vom 13. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01104

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01104 du 13 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01104 del 13 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1985, leidet seit Geburt an einer cerebralen Bewegungsstörung (vgl. Urk. 11/134/5), an einer residuellen spastischen Tetraparese, beidseitigem Hallux

valgus und einer Makrozephalie (Urk. 11/196/2 oben) und bezieht seit 1. Oktober 2005 eine ganze Rente der Invalidenversicherung (Urk. 11/128). Am 9. Januar 2013 wurde die Versicherte Mutter (Urk. 11/185). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, veranlasste daraufhin eine Revisión der Rente (Urk. 11/191), in deren Rahmen auch eine Haushaltabklärung durchgeführt wurde (Bericht vom 13. Juni 2013; Urk. 11/194). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 11/197-203) setzte die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. November 2013 die bisherige ganze Rente auf eine Dreiviertelsrente herab (Urk. 11/205; Urk. 11/207 = Urk. 2).

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Anlass zur Rentenrevisión gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn

sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen).

E. 1.2

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevisión (Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs.

E. 1.3

). 4.3

Die zur Festlegung der Qualifikation vorausgesetzte Einzelfallbeurteilung bedeutet bei entsprechenden Anhaltspunkten, dass auch Männer nach der Geburt ihres Kindes neu qualifiziert werden können

(vgl. dazu die Erhebungen des Bundesamtes für Statistik 2014, wonach 12.3 %

der Väter mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren Teilzeit arbeiten; [www.bfs.admin.ch/Erwerbssituation von Müttern und Vätern nach Alter des jüngsten Kindes im Haushalt](http://www.bfs.admin.ch/Erwerbssituation%20von%20Muettern%20und%20Vaetern%20nach%20Alter%20des%20jueingsten%20Kindes%20im%20Haushalt)). Dass diese Neuqualifikation seltener geschieht, ist nicht auf eine

invalidenversicherungsrechtliche Diskriminierung der Frauen zurückzuführen, sondern bildet bei einzelfallweiser

Betrachtung die immer noch bestehende Realität ab, wonach mehr Frauen als Männer nach der Geburt Teilzeit arbeiten können, wollen oder dürfen. In diesem Sinne äusserte sich auch das Bundesgericht (vgl. das Urteil 9C_49/2008 vom 28. Juli 2008; E.

3.4), indem es festhielt: „Es trifft zwar zu, dass die gemischte Methode, wie sie durch das Bundesgericht in ständiger Praxis gehandhabt wird, zum Verlust oder zur Reduktion eines bisherigen Rentenanspruches führen kann, falls die versicherte Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit - in der Regel im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes - nunmehr auch im Gesundheitsfall keine oder keine volle Erwerbstätigkeit mehr ausüben würde. Der daraus resultierende Einkommensverlust ist aber nicht in Validitätsbedingung; vielmehr erleiden auch gesunde Personen eine Einkommenseinbusse, wenn sie infolge der Geburt eines Kindes ihre bisherige Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben. Die Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur gemischten Methode ist eine Kritik an der Tatsache, dass Personen (in der Mehrzahl der Fälle Frauen) einen Erwerbsausfall erleiden, wenn sie nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit reduzieren. Diese gesellschaftliche Gegebenheit ist indes nicht Folge gesundheitsbedingter Faktoren und daher auch nicht durch die Invalidenversicherung auszugleichen. Es kann darin keine Diskriminierung und auch sonst keine Verfassungs- oder EMRK-Verletzung erblickt werden (...).“ Auch vorliegend ist deshalb keine Diskriminierung festzustellen. Die Qualifikation der Beschwerdeführerin als nunmehr Teilerwerbstätige ist somit korrekt vorgenommen worden. 4.4

Was die Vereinbarkeit der gemischten Methode im Allgemeinen mit der EMRK, namentlich Art. 8 EMRK, betrifft, ist auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesgerichts zu verweisen (BGE 137 V 334 E. 6). 4.5

Nachdem die Berechnung des Invaliditätsgrades der Beschwerdeführerin unbestritten und nicht zu beanstanden ist, erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5. 5.1

Die Gerichtskosten nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 700.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 5. 2

Nach Einsicht in die Honorarnote vom 6. Mai 2015 (Urk. 15/2) ist Rechtsanwalt Jürg Maron, Zürich,

bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) mit Fr. 2'348.45 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 5. 3

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVG hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Jürg Maron, Zürich, wird mit Fr. 2'348.45 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Maron -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Lienhard

E. 1.4

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV; vgl. auch Rz. 3084 ff. des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar (Urteil 9C_201/2011 vom 5. September 2011 E. 2, in: SVR 2012 IV Nr. 19 S. 86).

Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind - analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 351 E.

3a mit Hinweis) - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig (AHI 2003 S. 218 E. 2.3. 2 [in BGE 129 V 67 nicht veröffentlichte Erwägung]; Urteil des Bundesgerichts I 733/03 vom 6. April 2004 E. 5.1.2; vgl. auch BGE 130 V 61 E. 6.2 und 128 V 93 E. 4 betreffend Abklärungsberichte im Zusammenhang mit

der Hauspflege und Hilflosigkeit). Diese Beweiswürdigungskriterien sind nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Bundesgerichts 8C_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

2.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 6. November 2013 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 2. Dezember 2013 Beschwerde und beantragte deren Aufhebung und die Weiterausrichtung der bisherigen ganzen Rente. Mit Beschwerdeantwort vom 21. Januar 2014 (Urk. 10) beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 18. Februar 2014 zur Kenntnis gebracht wurde. Gleichzeitig wurde ihr antragsgemäss (Urk. 1 S. 1) die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung bewilligt (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid damit, dass die Beschwerdeführerin ab der Geburt ihres Kindes im Januar 2013 bei guter Gesundheit im Rahmen von 45 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Die restlichen 55 %

entfielen in den Haushaltbereich. Die Einschränkung im Haushalt betrage 39.2 %. Dies ergebe einen Invaliditätsgrad von 62 % und damit Anspruch auf eine Dreiviertelrente. Die familiäre Situation sei sehr genau erfragt worden. Es sei heute üblich, dass oftmals beide Elternteile ihr Arbeitspensum reduzierten und sich die Kinderbetreuung teilten. Im Falle der Beschwerdeführerin sei davon auszugehen, dass ihr Ehemann weiterhin voll und sie selbst in einem Teilzeitpensum erwerbstätig wäre (Urk. 2 Verfügungsteil 2; Urk. 10).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, es sei aus näher dargelegten Gründen (vgl. Urk. 1 S.

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist damit einzig die Frage, ob der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin aufgrund der Änderung der familiären Verhältnisse nicht mehr nach der allgemeinen, sondern neu nach der gemischten Methode zu beurteilen ist, mithin ob von einem Statuswechsel auszugehen und die Rentenherabsetzung rechtmässig ist. Unbestritten und damit nicht zu prüfen ist das Ausmass ihrer Arbeitsunfähigkeit. 3.

E. 3

ff.) diskriminierend, dass bei Frauen, die eine Rente beziehen, im Gegensatz zu männlichen Rentenbezüglern die Geburt eines Kindes automatisch zu einem Statuswechsel und praktisch immer zu einer Reduktion der Rente führe. Dies stelle eine unzulässige Verallgemeinerung von Lebenserfahrungen dar.

Sie selbst habe anlässlich der Abklärung nicht gewusst, wie sich ihre Antwort auf die Frage der hypothetischen Tätigkeit im Gesundheitsfall auswirke, und sie sei auch nicht entsprechend aufgeklärt worden. Zudem sei die Wahl der Bemessungsmethode von Anfang an hypothetisch gewesen, da sie nie im ersten Arbeitsmarkt tätig gewesen sei. Eine

nochmalige hypothetische Statusänderung sei nicht nachvollziehbar. Es liege eine Verletzung von Bestimmungen der

Euro päischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vor, nämlich Art. 14 EMRK (Ge schlechterdiskriminierung) und Art.

E. 3.1

Anlässlich der Haushaltabklärung vom 10. Juni 2013 (Urk. 11/194) hielt die Ab klärungsperson fest, die Beschwerdeführerin sei in der Lage, auf die Fragen adäquat zu antworten (S.

1). Die Beschwerdeführerin sei bisher zu 100 %

arbeitsfähig gewesen. Die Frage betreffend die Erwerbstätigkeit bei guter Gesundheit sei ausführlich vor Ort mit ihr besprochen worden. Die Beschwerdeführerin sei auf die Wichtigkeit dieser hypothetischen Frage hingewiesen worden. Es sei klar geworden, dass sie mit dieser hypothetischen Frage („wie wäre Ihre Situation bei guter Gesundheit?“) überfordert sei. Sie weise darauf hin, dass sie bereits krank zur Welt gekommen

sei. Weiter habe sie festgehalten, wenn sie nicht krank wäre, sie sicherlich einen richtigen Beruf erlernt hätte und keine Rente der Invalidenversicherung beziehen

würde. Wie heute ihr Leben als Mutter bei guter Gesundheit tatsächlich aussehen würde, könne sie nicht beurteilen. Ihr Wunsch wäre es jedoch, wieder zu arbeiten. Aber bei ihrer Arbeit im geschützten Rahmen lohne sich die Organisation eines Krippenplatzes in finanzieller Hinsicht nicht. Ihre Eltern und ihr Ehemann arbeiteten ebenfalls und könnten sich nicht fix um das Kind kümmern. Eventuell könne sie sich vorstellen, im Rahmen von 40-50 % wieder einer Teilzeittätigkeit nachzugehen (Ziff. 2.5). Dazu hielt die Abklärungsperson fest, die Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage gewesen, diese hypothetische Frage und deren Tragweite zu beantworten. Selbst ihre Eltern hätten erklärt, dass sie sich bisher nicht mit dieser Thematik auseinandergesetzt hätten. Bislang habe die Beschwerdeführerin bei ihrer Arbeit in der geschützten Stätte monatlich Fr. 623.-- verdient, so dass ein Krippenplatz finanziell tatsächlich keinen Sinn mache. Dennoch sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer finanziellen Situation gezwungen wäre, ei ner

Teilzeittätigkeit nachzugehen, um aktiv zum Familienbudget beizutragen, da das Einkommen des Ehemannes nicht ausreiche. Deshalb sei von einer Erwerbstätigkeit von durchschnittlich 45 % und einer Haushaltstätigkeit von 55 % auszugehen (Ziff. 2.5). Das Einkommen des Ehemannes betrage

rund

Fr. 3'563.-- monatlich (variabel, da im Stundenlohn). Die Mietkosten beliefen sich auf Fr. 1'400.-- monatlich. Bei Bedarf unterstütze der Vater der Beschwerdeführerin die Familie; so habe er im Winter zwei Monatsmieten bezahlt, da das Einkommen ihres Ehemannes nicht ausgereicht habe (Ziff. 2.6).

E. 3.2

Im Rahmen des Einspracheverfahrens hielt die Abklärungsperson fest, bei Kindheitsinvaliden sei die hypothetische Frage einer Erwerbstätigkeit bei guter Gesundheit oftmals schwierig zu beantworten, weshalb sie der Beschwerdeführerin anlässlich der Abklärung besonders genau erklärt worden sei. Falls Eltern aus finanziellen Gründen auf

wirtschaftliche Unterstützung des Sozialamtes angewiesen seien, wende das Sozialamt die sogenannten SKOS-Richtlinien an. Diese besagten, dass bis zum vollendeten 3. Altersjahr des Kindes kein Druck des Sozialamtes hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit der Mutter ausgeübt werde, weshalb frühestens ab dem 4. Altersjahr eine 50%ige Erwerbstätigkeit zugemutet werde. Der Ehemann der Beschwerdeführerin arbeite zu 100 % und erwirtschaftete ein monatliches Einkommen von durchschnittlich Fr. 3'563.--. Zusätzlich arbeite er nun samstags und erwirtschaftete rund Fr. 800.--. Die Kinderbetreuung falle dem entsprechend in den Aufgabenbereich der Beschwerdeführerin. Diese identifiziere sich stark mit ihrer Schwägerin, welche ebenfalls als Mutter in einem Teilzeitpensum ausserhäuslich erwerbstätig sei. Die familiäre Situation sei sehr genau erfragt worden. Es sei heute je nach Erwerbsbiographie und beruflicher Tätigkeit durchaus üblich, dass beide Elternteile nach der Geburt ihr Pensum reduzierten. Im vorliegenden Fall sei aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Ehemann weiterhin zu 100 % und die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall teilzeiterwerbstätig wäre (Urk. 11/204/2). 4. 4.1

Da die Beschwerdeführerin im Januar 2013 Mutter wurde, war die Beschwerde gegnerin gehalten, ihren Status zu überprüfen, kann dies doch eine erhebliche Veränderung der erwerblichen Auswirkungen mit sich bringen, auch wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person wie vorliegend gleich geblieben ist (vgl. vorstehend E. 1.1). 4.2

Es lassen sich keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Abklärungsbericht nicht den praxismässigen Anforderungen (vgl.

vorstehend E.

1.4) genügen würde. Dies macht im Wesentlichen auch die Beschwerdeführerin nicht geltend. Die finanziellen Verhältnisse der Familie und die Betreuungsmöglichkeiten für das Kind wurden durch die Abklärungsperson genau erfragt. Da die Beschwerdeführerin nie im ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig gewesen ist, ist verständlich, dass sie mit der Frage nach der hypothetischen Erwerbstätigkeit wenig anfangen konnte. Dies wurde auch von der Abklärungsperson erkannt. Aus diesem Umstand allein kann aber nicht geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit auch nach der Geburt ihres Kindes voll erwerbstätig geblieben wäre, zumal sie aufgrund ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit - wenn auch in geschütztem Rahmen - eine Vorstellung von Voll- und Teilzeittätigkeit hat. Dies folgt nicht zuletzt aus ihrer Aussage, dass ihre Eltern und ihr Ehemann ebenfalls arbeiteten und sich nicht regelmässig um das Kind kümmern könnten, weshalb sie sich eventuell vorstellen könne, im Rahmen von 40-50 % wieder einer Teilzeittätigkeit nachzugehen (vgl. vorstehend E. 3.1). Dass sie im Gesundheitsfall

auch nach der Geburt ihres Kindes voll erwerbstätig sein würde, hat sie hingegen mit keinem Wort erwähnt, sondern lediglich festgehalten, dass es ihr Wunsch wäre, wieder zu arbeiten. Die Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 45 %

erwerbs- und 55 %

haushaltstätig stützte sich in nachvollziehbarer Weise

auf die erhältlichen Angaben der Beschwerdeführerin und ihrer

Familie und berücksichtigt die Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalles. Sie beschränkt sich nicht auf die allgemeine Lebenserfahrung oder statistische Erhebungen und Erfahrungswerte, was allein unzulässig wäre (vgl. E.

E. 3.5

und 8C_511/2013 vom 30. Dezember 2013, je mit Hinweisen).

E. 8

EMRK (Achtung des Familienlebens) vor.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.